

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 20.

Sonnabend den 20. Januar.

1855.

### Bekanntmachung.

Nachstehende, der hiesigen Stadt gehörige Wiesen:

- 1) 3 Acker 7 Ruthen Connewitzer Bauernwiese, Abth. Nr. 7,
- 2) 2 Acker 144 Ruthen Trebißwiese bei Connewitz,
- 3) 13 Acker Kabelwiese bei Lindenau,

sollen, und zwar letztere nach Befinden in zwei Parzellen, von und mit diesem Jahre an anderweit verpachtet werden. Pachtlustige haben sich deshalb

**Dienstags den 6. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr**

bei der Rathsstube einzufinden und können über die Lage der Wiesen und die Pachtbedingungen nähere Auskunft in der Marstalls-Expedition erhalten.

Leipzig, den 18. Januar 1855.

Des Rathes der Stadt Leipzig Deputation zu dem Oekonomiewesen.

### Landtagsmittheilungen.

5. Sitzung der zweiten Kammer am 18. Januar.

Die zweite Kammer hat heute in einer kurzen Sitzung ein allerhöchstes Decret bezüglich der Anwendung der provisorischen Landtagsordnung erlassen und hierbei zugleich den Beschluß gefaßt, im Verein mit der ersten Kammer bei der Staatsregierung zu beantragen, daß dieselbe den Entwurf einer definitiven Landtagsordnung noch dem gegenwärtig versammelten Landtage zur Berathung vorlegen möge.

### Verhandlungen der Stadtverordneten am 17. Januar.

Unter den Eingängen zur Registrande, mit deren Vortrag der Vorsteher Adv. Franke in üblicher Weise die Sitzung eröffnete, befand sich auch ein Schreiben des Rathes, worin derselbe anzeigt, daß er dem, von den Stadtverordneten über den Bauplatz zum neuen Museum einstimmig gefaßten Beschlusse nicht beitreten könne, vielmehr auf seiner Ansicht, daß das Museum vor der dritten Bürgerschule zu erbauen sei, beharre, und die entstandene Meinungsdivergenz der Regierungsbehörde am 26. dieses Monats zur Entscheidung mittelst Berichtes vorgetragen werde.

Der Vorsteher schlug in Betracht der über diesen Gegenstand erschöpfend gepflogenen Verhandlungen vor, bei dem früheren Beschlusse stehen zu bleiben. St.-B. Dr. Hauschild hielt dagegen, unter Hervorhebung der Wichtigkeit des Gegenstandes, ein Eingehen auf die vom Stadtrath neuerlich für das Beharren auf dem gefaßten Beschlusse geltend gemachten Gründe für unerläßlich. St.-B. Anschütz schloß sich der Meinung des Vorstehers an, da das Collegium ohnedies seine Ansicht in einer besonderen Schrift noch der Regierungsbehörde vorlegen könne und werde, was der Vorsteher bestätigte.

Ein Antrag des St.-B. Pächter Müller:

die Vorlage dem Bauausschusse zu überweisen, wurde zahlreich unterstützt und, nachdem Adv. Anschütz auf die Dringlichkeit der Sache hingewiesen hatte, einstimmig angenommen.

Ein Antwortschreiben des Rathes auf die Anzeige von den diesjährigen Vorsteherwahlen wurde mitgetheilt und gab dem Vicevorsteher Klein, welcher der ersten Versammlung des Collegiums in diesem Jahre beizuwohnen verhindert gewesen war, Veranlassung, daran seinen Dank für die Wiederwahl und die Erklärung der Annahme dieser Wahl zu knüpfen.

Vorsteher Franke erwähnte hierauf des in Nr. 5 des hies. Tageblattes von Herrn Julius A. Baumgärtner veröffentlichten Aufsatze und des von den Vorstehern diesfalls eingeschlagenen Verfahrens, lud das Collegium ein, seine Erklärung über diese Angelegenheit abzugeben, und bemerkte, daß die fernere Veröffentlichung des Herrn Baumgärtner in Nr. 8 und 17 des Tageblattes an der Lage der Sache nichts ändern dürften.

St.-B. Wilisch bat hierauf um das Wort und bemerkte: Er habe sich erhoben in der Voraussetzung und von der festen Ueberzeugung durchdrungen, daß das, was er sagen werde, Alles ausdrücke, was die Mitglieder des Collegiums in dieser Angelegenheit denken und fühlen. Gewiß hätten Alle den tiefsten Unwillen über einen Angriff empfunden, den er nicht näher charakterisiren wolle; gewiß hätten Alle mit der größten Befriedigung die Erklärung der Vorsteher gelesen; gewiß seien Alle gleich entrüstet gewesen über das, was von der anderen Seite weiter in dieser Sache geschehen.

Daß der Angriff auf das Collegium zur gerichtlichen Verfolgung des Urhebers jenes Angriffs berechtige, unterliege keinem Zweifel; und wenn er dennoch die Ansicht hege, daß das Collegium wohlthue, wenn es von diesem Rechte keinen Gebrauch mache, so geschehe dies eben mit Rücksicht auf die Würde des Collegiums, die, wie er glaube, im vorliegenden Falle durch die von ihm später vorzuschlagende Erklärung besser gewahrt werde, als durch gerichtliche Verhandlungen.

Das allgemeine Urtheil über die fragliche Angelegenheit stehe sicherlich schon fest, und was eine Erwiderung an dem Orte betreffe, von wo der Angriff ausging, so habe sie der Vorstand schon in entsprechender Weise gegeben. Er wünsche daher, daß das Collegium gegen den Verfasser jener Tageblattsaufsätze keine weiteren Schritte thue.

Dagegen glaube er, daß das Collegium es dem Vorstande schuldig sei, sich mit der von demselben in Nr. 7 des Tageblattes abgegebenen Erklärung vollständig einverstanden zu zeigen und demselben dafür zu danken, zumal da jene Erklärung auf Grund von Berathungen und Beschlüssen abgegeben worden sei, an welchen das Collegium selbst Theil genommen, denen es beigewohnt habe.

Nicht minder schelte es angemessen, daß das Collegium den Vorstehern sein Bedauern über die persönlichen Verunglimpfungen ausdrücke, welche denselben in Folge der abgegebenen Erklärung zu Theil geworden.

Die Versammlung werde dieser Angelegenheit, so weit sie das Collegium als solches betreffe, auf die angemessenste